

Vom Kruzifix bis zum Händedruck. Die neuere Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts im Bereich Religion und öffentliche Schulen

Burim Ramaj

Die Religionsfreiheit ist in Art. 15 der Schweizer Bundesverfassung (BV) verankert, wodurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet werden. Dieser Schutz wird allen natürlichen Personen gewährt. Wie jedes andere Grundrecht kann die Religionsfreiheit aber auch – bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Bedingungen – eingeschränkt werden. Im Bereich von öffentlichen Schulen musste das Bundesgericht in verschiedenen Fällen die Tragweite der Religionsfreiheit ermitteln.

Résumé

La liberté religieuse est ancrée dans l'art. 15 de la Constitution fédérale suisse (Cst.) qui garantit la liberté de conscience et de croyance. Cette protection concerne toutes les personnes physiques. Comme tout autre droit fondamental, la liberté religieuse peut être limitée si les conditions constitutionnelles sont remplies. Dans le domaine des écoles publiques, le Tribunal fédéral a été tenu, dans divers cas, de déterminer la portée de la liberté religieuse.

Summary

Freedom of religion is enshrined in art. 15 of the Swiss Federal Constitution (Cst.), whereby freedom of religion and conscience is guaranteed. This protection is available to all individuals. Like every other fundamental right, freedom of religion can be limited if the constitutional conditions are met. In various cases involving public schools, the Federal Court had to determine the scope of religious freedom.

1 Einleitung

Enorme mediale Aufmerksamkeit erhielt vor kurzem der Fall¹ zweier Schüler im Kanton Basel-Landschaft, welche ihren Lehrerinnen den üblichen Händedruck vor und nach dem Unterricht verweigerten. Diese Weigerung wurde mit religiösen Vorgaben begründet. Für Jurist/-innen stellt sich in diesen und ähnlichen Fällen die Frage, in welchem Verhältnis religiös motivierte Vorschriften und weltliches Schulrecht stehen. Das Schweizerische Bundesgericht muss, anders gesagt, die Tragweite der verfassungsrechtlich verankerten Religionsfreiheit ermitteln, denn als staatliche Institutionen sind die öffentlichen Schulen² nicht nur an das Schulrecht, sondern auch an die Religionsfreiheit und die religiöse Neutralität gebunden.

Deswegen soll hier zuerst das Grundrecht der Religionsfreiheit und das – wenig klar umrissene – Neutralitätsgebot erläutert werden, um in einem zweiten Schritt eine Übersicht³ über die Bundesgerichtrechtsprechung der letzten Jahre im Bereich der Schule wiederzugeben (für eingehende Ausführungen vgl. Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2007; Schwarzenberger, 2011).

1 Hinweis: Dieser Fall ist (gegenwärtig) zwar nicht ans Bundesgericht gelangt, dient jedoch zu Illustrationszwecken von medialen Aktualitäten.

2 Hinweis: Wird im weiteren Textverlauf von Schulen gesprochen, sind damit öffentliche Schulen gemeint.

3 Hinweis: Aufgeführt werden ausgewählte Bundesgerichtsentscheide ab dem Jahr 1990.

2 Religionsfreiheit

Verfassungsrechtlich⁴ findet die Religionsfreiheit ihre Verankerung in Art. 15⁵ der Schweizer Bundesverfassung (BV), welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert.

2.1 Sachlicher Schutzbereich

Durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit werden der Glaube bzw. die Religion, die weltanschauliche Überzeugung und das Gewissen geschützt. Die Übergänge zwischen diesen Schutzobjekten sind jedoch fließend (Pahud de Mortanges, 2015, S. 35).

Weil das Bundesgericht bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Religionsbegriffes vorsichtig ist, setzt es sich mit der Religion hauptsächlich als sozialem Phänomen auseinander. Dabei befindet es insbesondere darüber, ob ein gewisses Verhalten aus dem Glauben oder in anderer Weise begründet wird (BGE 119 Ia 178 E. 4c; vgl. Pahud de Mortanges, 2015, S. 335). Von der Glaubens- und Gewissensfreiheit werden daher grundsätzlich alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen bzw. zum Transzendenten erfasst (BGE 119 Ia 178 E. 4b; vgl. Pahud de Mortanges, 2015, S. 335). Das Schutzobjekt der Weltanschauung wird „mehr durch eine nicht zu hinterfragende Überzeugung betreffend die existentielle Aufgabe des Menschen in dieser Welt“ (Müller & Schefer, 2008, S. 257 f.; vgl. Pahud de Mortanges, 2015, S. 336) charakterisiert. Unter dem Begriff Gewissen versteht die heutige Lehre jene kritische Instanz, welche dem Einzelnen in seinem Leben und Handeln ethische oder moralische Massstäbe setzt (Belser & Waldmann, 2012, S. 106 f.; Calveti & Kley, 2014, S. 397; Müller & Schefer, 2008, S. 258; Pahud de Mortanges, 2015, S. 336 f.).

Inhaltlich lässt sich aus der Formulierung in Art. 15 Abs. 2–4 BV ein positiver und ein negativer Teilgehalt ableiten. Ersterer umfasst das Recht, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung frei von jedweder staatlichen Beeinflussung zu bilden, zu wählen, zu ändern und allein oder gemeinschaftlich zu bekennen und zu praktizieren (BGE 119 Ia 178 E. 4c; vgl. Pahud de Mortanges, 2015, S. 337). Letzterer schützt vor fremder, insbesondere vor staatlicher Beeinflussung und beinhaltet das Recht auf Nichtzugehörigkeit und Austritt, auf Nichtvornahme einer religiösen Handlung sowie auf Nichtteilnahme an einem religiösen Unterricht (Pahud de Mortanges, 2015, S. 337 ff.).

Um die religiösen Anspruchs- und Abwehrrechte von Art. 15 BV zu gewährleisten, muss sich der Staat an den Grundsatz der religiösen Neutralität halten (Pahud de Mortanges, 2015, S. 339 f.).

2.2 Träger und Adressaten

Die Religionsfreiheit steht allen natürlichen Personen zu; unabhängig vom Grad ihrer Religiosität. Dabei beginnt die Trägerschaft dieses Grundrechts mit der Geburt und endet mit dem Tod. Dies ist auch bei Kindern der Fall, jedoch bestimmen ihre Eltern bis zum 16. Lebensjahr über ihre religiöse Erziehung (Art. 303 Abs. 1 ZGB). Für Personen in Sonderstatusverhältnissen können sich aus der Religionsfreiheit sowohl besondere Rechte als auch besondere Pflichten ergeben. So sind bspw. Angestellte im öffentlichen Dienst dazu verpflichtet, die religiöse Neutralität des Staates zu wahren, auch wenn dadurch ihre persönliche Religionsfreiheit eingeschränkt wird (Pahud de Mortanges, 2015, S. 342 f.).

Adressat der Religionsfreiheit ist primär der Staat. Im Rahmen der Verwirklichung der Grundrechte wird der Staat in Art. 35 Abs. 1 BV als Legislative und in Art. 35 Abs. 2 BV als Exekutive verpflichtet. Dies bedeutet in Bezug auf die Religionsfreiheit, dass der Staat der Religionsfreiheit in seiner Rechtsordnung Geltung verschaffen muss und dass die Staatsangestellten zur Verwirklichung derselben beizutragen haben, d.h. sie müssen sich ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe in religiöse Belange enthalten und religiöse sowie weltanschauliche Handlungen der Grundrechtsträger dulden (Karlen, 1988, S. 266; Pahud de Mortanges, 2015, S. 344). Der Staat ist sodann auch verpflichtet (Art. 15 BV i.V. m. Art. 35 Abs. 3 BV), die Grundrechtsträger vor unrechtmässigen Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen (Pahud de Mortanges, 2015, S. 345 f.).

Zwar ist die Religionsfreiheit in erster Linie ein Abwehrrecht der natürlichen Personen gegenüber dem Staat. Wo dies jedoch möglich ist, müssen ihr die Behörden auch unter Privaten zum Durchbruch verhelfen. Zum Beispiel

4 Hinweis: Auf andere Rechtsquellen der Religionsfreiheit, wie z.B. Art. 18 UNO-Pakt II und Art. 9 EMRK oder das kantonale Recht, wird hier nicht eingegangen.

5 Hinweis: Vor der Revision der Bundesverfassung war die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 49 aBV verankert.

können Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren ihre Religionsfreiheit gegenüber ihren Eltern geltend machen, sowie gegenüber Personen, die eine ihnen vom Staat übertragene Aufgabe wahrnehmen und in dieser Tätigkeit die Religionsfreiheit anderer wahren müssen (Pahud de Mortanges, 2015, S. 345).

2.3 Einschränkungen

Die Religionsfreiheit kann – wie jedes andere Grundrecht – unter den in Art. 36 BV aufgeführten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Diese sind: (1) Eine gesetzliche Grundlage, (2) ein öffentliches Interesse oder der Schutz der Grundrechte Dritter und (3) die Verhältnismässigkeit. Unantastbar bleibt jedoch (4) der Kerngehalt (Pahud de Mortanges, 2015, S. 346 f.).

1. Je gravierender eine Einschränkung ist, desto höher sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage. Bei schweren Eingriffen fordert das Bundesgericht in den wesentlichen Punkten eine klare, unzweideutige Grundlage in einem formellen Gesetz. Bei leichteren Eingriffen ist auch eine Grundlage unterhalb der Gesetzesstufe möglich (BGE 99 Ia 247 E.2; vgl. Pahud de Mortanges, 2015, S. 346 f.).
2. Verschiedene öffentliche Interessen rechtfertigen eine Einschränkung. Zunächst sind die sog. Polizeigüter zu nennen, welche unter dem Oberbegriff „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ zusammengefasst werden (Häfelin, Müller & Uhlmann, 2016, S. 577; Pahud de Mortanges, 2015, S. 347 ff.; Tschannen, Zimmerli & Müller, 2014, S. 156 ff.). Andere besonders wichtige öffentliche Interessen sind der religiöse Frieden sowie die religiöse Neutralität des Staates. Auch die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gilt als öffentliches Interesse (Pahud de Mortanges, 2015, S. 349).
3. Eine Einschränkung muss verhältnismässig sein. Das bedeutet, dass eine Massnahme erforderlich und tauglich sein muss zur Erreichung des Zieles und nur die geringstmöglichen Nachteile nach sich ziehen darf. In der Literatur wird die Meinung vertreten, die Grundrechtseinschränkung müsse für den Betroffenen zumutbar sein (Pahud de Mortanges, 2015, S. 348).
4. Gemäss Bundesgericht gehört zum Kernbereich einzig die innere Religionsfreiheit, welche die Freiheit zu glauben, nicht zu glauben und die jederzeitige Auffassungsänderung umfasst (BGE 135 I 79 E. 5.1; Calveti & Kley, 2014, S. 405 f.; Pahud de Mortanges, 2015, S. 353).

3 Religiöse Neutralität

Der Begriff „Religiöse Neutralität des Staates“ findet sich in der BV nicht; der Grundsatz wird aus der Religionsfreiheit abgeleitet (BGE 118 Ia 46, E. 4a; Calveti & Kley, 2014, S. 401; Friedrich, 1993, S. 314 f.; Hafner, 2001, S. 716; Winzeler, 2009, S. 50 f.). Demnach müssen sich staatliche Handlungen sämtlicher Bevorzugungen oder Parteinahmen zugunsten einer bestimmten Religion bzw. Weltanschauung enthalten (BGE 123 I 296 E. 4b; Calveti & Kley, 2014, S. 401; Friedrich, 1993, S. 319 ff.; Hafner, 2001, S. 716 f.; Schwarzenberger, 2011, S. 11 ff.). Dieses staatliche Neutralitätsgebot gilt nicht absolut und kann daher religiöse oder philosophische Aspekte berücksichtigen (BGE 123 I 296 E. 4b; Calveti & Kley, 2014, S. 401 f.). Es ist als eine Art Konfliktlösungsprinzip zu verstehen, welches dafür sorgen soll, dass nicht Einzelne in ihren Glaubensansichten minorisiert werden.

Nach diesen allgemeinen Informationen gilt es nun, die neuere Bundesgerichtspraxis anzuschauen.

4 Bundesgerichtsentscheide im Bereich Schule und Religion

4.1 Religiöse Symbole in der Schule

Kruzifix im Schulzimmer

In einem inzwischen etwas älteren Fall (BGE 116 Ia 252; siehe für die deutsche Übersetzung des italienischsprachigen Entscheides: Cs./ Th., 1992, S. 271 ff.) bezüglich der Primarschule Cadro (TI)⁶ hatte das Bundesgericht u.a. zu prüfen, ob das Anbringen eines Kruzifixes⁷ in Schulzimmern das Prinzip der konfessionellen Neutralität der Schule (Art. 27 Abs. 3 aBV) und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 aBV) verletzt. Dabei entschied es, dass in den Schulräumen der genannten Schule keine Kruzifixe aufgehängt werden dürfen, weil damit ihre konfessionelle Neutralität in Frage gestellt sei. Das Symbol könne – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schüler religiös noch nicht mündig seien – den Eindruck erwecken, dass die schulischen Lerninhalte christlich geprägt vermittelt würden (BGE 116 Ia 252 E. 7c; Karlen, S. 12 ff., 1989; Kley, 2010, S. 243; Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2007, S. 1418; Zweifel, 1955, S. 591 ff.). Eine Anbringung ausserhalb des eigentlichen Unterrichtsortes, bspw. im Gang oder im Speisesaal, wurde vom Bundesgericht als weniger problematisch erachtet (BGE 116 Ia 252 E. 7c; kritisch Plotke, 2003, S. 202 ff.; Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2007, S. 1418).

Kleidervorschriften im Unterricht

Kleiderordnungen können von verschiedenen Faktoren – z.B. von Land, Region oder Religion – beeinflusst werden. In Bezug auf die Religion vertrat das Bundesgericht die Ansicht, dass Lehrkräfte im Gewande eines religiösen Ordens keine Überschreitung der zulässigen Wertevermittlung bzw. der konfessionellen Neutralität darstellen würden, selbst dann nicht, wenn sie damit den ordentlichen Unterricht erteilen (BGE 116 Ia 252 E. 6b; vgl. Plotke, 2003, S. 197 f.; Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2007, S. 1418). Hingegen wurde im Fall einer Genfer Lehrerin (BGE 123 I 296; siehe für die deutsche Übersetzung des französischsprachigen Entscheides Schwob, 1998, S. 295 ff.), welche das Kopftuch aus religiösen Motiven trug, eine Beeinträchtigung der religiösen Neutralität festgestellt. Dies wurde damit begründet, dass für Lehrkräfte eine Verpflichtung bestehe, die Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler zu achten. Die Neutralität sei nicht mehr gewährleistet, wenn Lehrkräfte als Vertreter des Staates „starke religiöse Symbole“ tragen würden (BGE 123 I 296; Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2007, S. 1418).

Anders entschied das Bundesgericht hingegen im Fall (BGE 139 I 280) zweier Schülerinnen an einer Thurgauer Volksschule, denen das Tragen von Kopftüchern während der Schulzeit zunächst untersagt wurde. Streitgegenstand war hier, ob die Schulordnung eine genügende gesetzliche Grundlage (i. S. v. Art. 36 Abs. 1 BV) darstelle, um ein Verbot des Tragens eines Kopftuches aus religiösen Gründen zu rechtfertigen (BGE 139 I 280 E. 5). Dies wurde vom Bundesgericht verneint (BGE 139 I 280 E. 5.3.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2). Das Bundesgericht führte aus, dass für kopftuchtragende Schülerinnen nicht dieselbe Pflicht zur konfessionellen Neutralität bestehe wie für die Schule bzw. für Lehrerinnen (BGE 123 I 296; BGE 139 I 280 E. 5.5).

Vor kurzem wurde diese bundesgerichtliche Rechtsprechung⁸ im Fall einer Schülerin (BGer, 2C_121/2015, 11.12.2015) an einer Volksschule in St. Gallen bestätigt. Das von der Schulgemeinde St. Margrethen gegenüber einem muslimischen Mädchen ausgesprochene (Kopfbedeckungs-)Verbot, das Kopftuch (Hijab) in der Schule zu tragen, war gemäss Bundesgericht nicht mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar (BGer, 2C_121/2015 E. 11.1, 11.12.2015).

4.2 Dispensationen vom Schulunterricht

Enthaltung weltlicher Betätigung am Samstag

Das Bundesgericht wird auch regelmässig mit Fällen konfrontiert, in denen aufgrund religiöser Gebote eine Dispensation vom Unterricht verlangt wird. In diesem Sinne verlangten Mitglieder der Weltweiten Kirche Gottes (BGE

6 Hinweis: Streitfälle bezüglich Kruzifixe gab es später auch in der Gemeinde Stalden (VS) sowie in Triengen (LU).

7 Hinweis: Weil das Kruzifix den Körper des gekreuzigten Jesus trägt, ist es abzugrenzen vom einfachen Kreuz, das Gemeingut aller christlichen Konfessionen ist und somit ein eigentliches christliches Symbol darstellt.

8 Hinweis: In BGer, 2C_121/2015 E. 4.2, E. 4.3 und E. 4.4, 11.12.2015 findet sich ein Überblick über die bisherig behandelten Fallkonstellationen zu religiösen Verhaltensweisen der Schüler sowie zum Verwenden religiöser Symbole in der Schule.

117 la 311) eine Freistellung ihres Sohnes vom Schulbetrieb an Samstagen, weil sie sich am Sabbat weltlicher Betätigung zu enthalten haben. Das Bundesgericht war hier der Ansicht, dass es unverhältnismässig sei, keine Dispensation zu gewähren (BGE 117 la 311 E. 5c), weswegen der betreffende Schüler vom Schulbetrieb am Samstag freigestellt wurde. Auch im Fall eines Angehörigen der Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten wurde diese Rechtsprechung bestätigt. Bei der bundesgerichtlichen Abwägung wurde das Interesse der Durchführung aller Prüfungen an einem Samstag niedriger gewichtet als dasjenige der Einhaltung des religiösen Ruhetages (BGE 134 I 114; siehe für die deutsche Übersetzung des italienischsprachigen Entscheides Bosco, 2008, S. 717 ff.).

Schwimmunterricht

Während der 90er-Jahre gewährte das Bundesgericht einem muslimischen Mädchen die Befreiung vom obligatorischen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen (BGE 119 la 178). Es kam damals zum Schluss, dass das Interesse der Gesuchsteller, ihren Glaubensvorstellungen als Familie nachleben zu können, gewichtiger sei als das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums (BGE 119 la 178 E. 4b ff.). In einem ähnlich gelagerten Fall (BGE 135 I 79) des Jahres 2008 wurden hingegen die Gesuche zweier muslimischer Knaben um Dispens vom (gemischtgeschlechtlichen) Schwimmunterricht zurückgewiesen. Das Gesuch war damit begründet worden, den Knaben sei der Anblick von – aus der Sicht des Glaubens – nicht hinreichend bekleideten Mädchen im Schwimmunterricht nicht zuzumuten. Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass das Schwimmobligatorium einen Eingriff in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführenden darstelle. Indessen erachtete es das öffentliche Interesse an der Integration der Zugewanderten und damit die Aufgabe der Schule, die soziale Einbindung der Schüler durch die Teilnahme an den Unterrichtsfächern inklusive Sportunterricht zu fördern, als höherrangig (BGE 135 I 79 E. 7.2 und 7.3). Diese Praxisänderung wurde in weiteren Fällen bestätigt, so auch bei einem Dispensationsgesuch für muslimische Mädchen (BGer, 2C_666/2011, 07.03.2012). Den schulischen Pflichten wurde der Vorrang gegeben vor der Beachtung religiöser Gebote. Das öffentliche Interesse an der Integration aller Schülerinnen und Schüler sei höher zu werten als die persönlichen religiösen Überzeugungen der Beschwerdeführenden (BGer, 2C_666/2011 E. 2.6.4, 07.03.2012). In einem späteren Entscheid (BGer, 2C_1079/2012, 11.04.2013) wurde es als zulässig erachtet, eine Schülerin muslimischen Glaubens (nach der Geschlechtsreife) zur Teilnahme am (getrenntgeschlechtlichen) Schwimmunterricht zu verpflichten, weil ihr das Tragen eines nicht eng anliegenden, Arme und Beine verdeckenden Badegewandes mit integrierter Kopfbedeckung (sog. Burkini) erlaubt wurde (BGer, 2C_1079/2012 E. 3.4 ff., 11.04.2013).

Religiöse Tätigkeiten im Unterricht

2012 entschied das Bundesgericht (BGer, 2C_724/2011, 11.04.2012), dass Kinder von Angehörigen der palmarianisch-katholischen Kirche keinen Anspruch hätten auf eine generelle Dispensation von Stunden, in denen religiöse Lieder gesungen oder Ausflüge zu religiös konnotierten Stätten unternommen würden; solange das Singen nicht einem glaubensmässigen Akt gleichkomme und diesen Ausflügen nicht religiöse Absichten zugrunde lägen, sei beides zumutbar. Art. 15 BV verleihe grundsätzlich keinen Anspruch darauf, nicht mit den religiösen Handlungen Anderer konfrontiert zu werden (BGE 2C_724/2011 E. 3.1).

Sexualkundeunterricht

In einem anderen Fall (BGE 2C_105/2012) verlangten die Beschwerdeführer eine Dispensation vom Sexualkundeunterricht für mehrere Schuljahre und als vorsorgliche Massnahme eine sofortige Dispensation. Diese vorsorgliche Massnahme wurde abgelehnt. Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass eine Beeinträchtigung von Grundrechten durch den Besuch des Sexualunterrichts möglich sei (BGer, 2C_724/2011 E. 3.1, 11.04.2012), für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen sah es aber keinen zwingenden Grund. Dies weil die Beschwerdeführer nur in abstrakter Weise die Dringlichkeit einer Gefahr von Grundrechtseingriffen vorgebracht hätten. Es fehlte also an einer konkreten Geltendmachung, an welchen – ihren Überzeugungen widersprechenden – Unterrichtsinhalten die betroffenen Kinder hätten teilnehmen müssen (BGer, 2C_105/2012 E. 4.5, 29.02.2012). In einem anderen Urteil (BGer, 2C_132/2014, 15.11.2014) mit Bezug zum Sexualkundeunterricht entschied das Bundesgericht, dass der umstrittene Unterricht zwar in das Erziehungsrecht der Eltern eingreife und ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiere (BGer, 2C_132/2014 E. 4.1 ff., 15.11.2014). Dieser Eingriff sei indes verhältnismässig, weil es vorab um das „passive Erleben“ des Unterrichts gehe und nicht ein bestimmtes Verhalten aufgezwungen werde (BGer, 2C_132/2014 E. 5.3.2, 15.11.2014). Zudem gelte u.a. die Prävention vor sexuellen Übergriffen als relevantes öffentliches Interesse. Um dieses Ziel zu erreichen, sei der Sexualkundeunterricht – mittels Aufklärung über die grundlegenden Begriffe und Zusammenhänge des menschlichen Körpers und der Sexualität – grundsätzlich geeignet (BGer, 2C_132/2014 E. 5.4 ff., 15.11.2014).

Yoga-Übungen

Bei einem Dispensations- bzw. Umteilungsgesuch wegen Yoga-Übungen im Kindergarten beurteilte das Bundesgericht diese Entspannungsübungen als Eingriff in die negative Religionsfreiheit der sich als gläubige Christen bezeichnenden Eltern des Kindes (BGer, 2C_897/2012, 14.02.2013). Da die Übungen indessen motorisch-akrobatisch praktiziert wurden und von keiner Vermittlung von religiösen Glaubensinhalten begleitet waren, seien sie – auch unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit der Lehrperson für den Unterricht – von den Eltern hinzunehmen (BGer, 2C_897/2012 E. 4.2 und E. 4.3, 14.02.2013).

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahrzehnte prägt auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich Schule und Religion. Es zeigen sich klare Linien in Bezug auf die Religionsfreiheit und die Durchsetzung der konfessionellen Neutralität in Schulen:

Zum einen hat sich das Bundesgericht seit dem Kruzifixfall gegen starke religiöse Symbole in der Schule entschieden. Auch im Kopftuchfall der Genfer Lehrerin wurde diese Argumentation weitergeführt. Zudem wurde hier die Neutralität der Schule höher gewertet als der Wunsch der Lehrerin, sich nach islamischen Kleidervorschriften anzuziehen. Hingegen erachtete das Bundesgericht das Interesse der religiösen Bekleidung einzelner Schülerinnen als gewichtiger, weil sie nicht der gleichen Pflicht zur religiösen Neutralität unterliegen wie Lehrerinnen.

Zum anderen werden bei Konfliktfällen religionsrechtlicher Natur stets dann Dispensen erteilt, wenn ein geordneter und effizienter Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann. In diesem Sinne wurden auch Freistellungen vom Unterricht in Fällen religiöser Feiertage gewährt. Auch beim gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht entschied sich das Bundesgericht früher für die Gewährung von Dispensen. Seit 2008 hat es jedoch die Rechtsprechung in diesem Bereich geändert und erachtet es für zulässig, den gemischtgeschlechtlichen Unterricht für obligatorisch zu erklären. Begründet wird dies mit dem höherrangigen Stellenwert der Integration.

Der moderne Rechtsstaat hat, um dem Gebot der konfessionellen Neutralität nachzukommen, „die in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen unparteiisch und gleichmässig“ (BGE 118 Ia 46 E. 4a; BGE 123 I 296 E. 4b; Karlen, 1988, S. 188; Winzeler, 2009, S. 23 ff.) zu berücksichtigen. Es müssen also die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Zudem Bedarf es der Toleranz in der Gesellschaft selber, dies insbesondere in der Schule, wo Menschen aus unterschiedlichen Religionen, Kulturen und anderen Prägungen zusammenkommen. Die Grenze der Toleranz muss aber dort enden, wo die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien nicht eingehalten werden. Wie schwierig diese Trennlinie zu ziehen ist, zeigt sich anhand des eingangs erwähnten Falles, bei dem zwei Schüler ihren Lehrerinnen aufgrund islamischer Vorgaben den Handschlag verweigern. Wie in anderen Urteilen ist auch hier der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu ermitteln. Sodann müssen die öffentlichen Interessen, etwa der ordentliche Betrieb der Schule oder die Integration der ausländischen Schüler/-innen gegen die privaten (religiösen) Interessen abgewogen werden. Hierbei kommt es immer auf den Einzelfall an. Zum Glück muss nicht jeder Konflikt in der Schule durch Gerichte entschieden werden. Vieles lässt sich durch den Dialog zwischen den involvierten Parteien und durch Kompromisse lösen. Die gelegentlichen Gerichtsfälle dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den allermeisten Fällen Konflikte um Religion in der Schule auf diese Weise beigelegt werden.



Zum Autor

Burim Ramaj wurde 1988 in Prishtina geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i. Ue., 2014 MLaw mit dem Zusatz beider Rechte, Mag. utr. iur. Seit 2014 ist er Diplomassistent bei Prof. René Pahud de Mortanges am Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg i. Ue. und arbeitet an einer Dissertation. burim.ramaj@unifr.ch

Literatur

- Belser, E. M. & Waldmann, B. (2012). *Grundrechte II: die einzelnen Grundrechte*. Zürich: Schulthess.
- Bosco, M. (2008). *Die Praxis* 114, 717-725.
- Calveti, U. & Kley, A. (2014). Art. 15 BV SG Komm. In B. Ehrenzeller, P. Mastronardi, R. Schweizer und K. A. Vallender (Hg.). *Die Schweizerische Bundesverfassung – Kommentar* (S. 349-408). Zürich: Dike/Schulthess.
- Cs./ Th. (1992). *Die Praxis* 72, 271-278.
- Friederich, U. (1993). *Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat: zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht*. Bern: Stämpfli.
- Hafner, F. (2001). Glaubens- und Gewissensfreiheit. In D. Thürer, J.-F. Aubert und J.P Müller (Hg.). *Verfassungsrecht der Schweiz* (S. 707-719). Zürich: Schulthess.
- Häfelin, U. & Müller, G. & Uhlmann, F. (2016). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Zürich: Dike.
- Karlen, P. (1988). *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*. Zürich: Schulthess.
- Karlen, P. (1989). Religiöse Symbole in öffentlichen Räumen: zum Kruzifix-Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 1988. *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* (S. 12-18). Zürich: Schulthess.
- Kley, A. (2010). Kutten, Kopftücher, Kreuze und Minarette – religiöse Symbole im öffentlichen Raum. In R. Pahud de Mortanges (Hg.). *Religion und Integration aus Sicht des Rechts: Grundlagen – Problemfelder – Perspektiven* (S. 229-257). Zürich: Schulthess.
- Müller, J.P. & Schefer, M. (2008). *Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte*. Bern: Stämpfli.
- Pahud de Mortanges, R. (2015). Art. 15 BV BSK. In B. Waldmann, E. M. Belser und A. Epiney (Hg.). *Basler Kommentar Bundesverfassung* (S. 328-356). Basel: Schulthess.
- Plotke H. (2003). *Schweizerisches Schulrecht*. Bern: P. Haupt.
- Schwarzenberger, S. (2011). *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext der öffentlichen Schule: rechtliche Leitplanken zu religiöser und weltanschaulicher Identität, Toleranz und Neutralität*. Zürich: Schulthess.
- Schwob, J. (1988). *Die Praxis* 47, 295-311.
- Tappenbeck, C. R. & Pahud de Mortanges R. (2007). Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule. *Akutelle juristische Praxis AJP*, 1413-1426.
- Tschannen, P. & Zimmerli U. & Müller M. (2014). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Bern: Stämpfli.
- Winzeler, Ch. (2009). *Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz*. Zürich: Schulthess.
- Zweifel, P. (1995). Religiöse Symbole und Kleidervorschriften im Zwielflicht: zu BGE 116 Ia 252 und 119 Ia 178. In *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins* 131, 591-597.